

# AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land  
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände  
im Landkreis

---

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall  
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

---

*\*In dieser Internetversion sind Namensnennungen natürlicher Personen incl. Anschrift aus datenschutzrechtlichen Gründen unkenntlich gemacht. Der Volltext kann unter der E-Mailadresse [amtsblatt@lra-bgl.de](mailto:amtsblatt@lra-bgl.de) angefordert werden.*

## Amtsblatt Nr. 16 vom 21. April 2015

Bek. Nr.

### Markt Berchtesgaden

Satzung über gemeindliche Ehrungen ..... 1

### Markt Teisendorf

Vollzug der Wassergesetze;  
Antrag auf Bewilligung zum Bau und Betrieb einer Wasserkraftanlage  
an der Oberteisendorfer Ache bei Fkm 4,5, Markt Teisendorf ..... 2

### Gemeinde Anger

Entwurf des Lärmaktionsplans für die Bundesautobahn A 8 im Bereich der Gemeinde Anger  
Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 47d Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)  
Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, Az.: 50-8717-BGL-3  
Vom 30. April 2015 ..... 3

### Gemeinde Schneizlreuth

Vollzug der Wassergesetze;  
Wasserkraftanlage Bad Reichenhall-Kibling an der Saalach,  
Stadt Bad Reichenhall und Gemeinde Schneizlreuth  
Gewässerausbau zur Errichtung von Leitdämmen links und rechts in der  
Saalach einschließlich Erhöhung Luegerdamm längs der Luegerau am rechten  
Saalachufer sowie Umverlegung des Röthelbaches, Gemeinde Schneizlreuth ..... 4

---

Bek. Nr. 1

## Markt Berchtesgaden

### Satzung über gemeindliche Ehrungen

Der Markt Berchtesgaden erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), BayRS 2020-1-1-I in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 37 der Verordnung vom 22.7.2014 (GVBl. S. 286), folgende

#### Satzung über gemeindliche Ehrungen

##### § 1 Art der Ehrung

- (1) Persönlichkeiten, welche sich um den Markt Berchtesgaden verdient haben, können durch die Verleihung des „Goldenen Ehrenrings“ geehrt werden.
- (2) Die gesetzlichen Vorschriften über das Ehrenbürgerrecht (Art. 16 GO) bleiben unberührt.

##### § 2 Der Goldene Ehrenring

- (1) Der Goldene Ehrenring des Marktes Berchtesgaden ist ein durchweg aus legiertem Gold bestehender Siegelring, welcher das Gemeindewappen des Marktes Berchtesgaden trägt. Am Fassungsrand des Ringes befindet sich die Inschrift „Ehrenring des Marktes Berchtesgaden“; ferner wird auf der Innenseite des Rings der Name des Geehrten und der Tag der Verleihung eingraviert.
- (2) Der Goldene Ehrenring kann Persönlichkeiten verliehen werden, die sich hohe Verdienste um den Markt Berchtesgaden erworben haben. Der Begriff „hohe Verdienste“ ist so auszulegen, dass eine Entwertung der Auszeichnung vermieden wird. In Betracht kommen insbesondere Verdienste im Rahmen langjähriger Ausübung gemeindlicher Ehrenämter und andere außergewöhnliche Verdienste, die außerhalb der Erfüllung beruflicher Aufgaben liegen. Die Verleihung ist zu jeder Zeit auf höchstens sieben lebende Träger der Auszeichnung beschränkt.

(3) Die Verleihung erfolgt durch Beschluss des Marktgemeinderates.

### **§ 3 Urkunden**

Über die in dieser Satzung geregelte Ehrung wird eine künstlerisch gestaltete Verleihungsurkunde ausgefertigt. Die Urkunde ist vom Ersten Bürgermeister zu unterzeichnen.

### **§ 4 Berechtigung zu Vorschlägen**

Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen für die Auszeichnungen sind der Erste Bürgermeister oder ein Viertel der gesetzlichen Mitglieder des Marktgemeinderates. Die Vorschläge sind schriftlich mit Begründung beim Markt einzureichen.

### **§ 5 Form der Ehrung; mit der Ehrung verbundene Recht und Pflichten**

- (1) Die Verleihung des Ehrenringes erfolgt in einer öffentlichen Feierstunde in Anwesenheit des Marktgemeinderates.
- (2) Das Recht zum Tragen des Ehrenringes steht nur dem Geehrten persönlich zu. Im Übrigen werden durch die in dieser Satzung geregelten Ehrungen keine besonderen Rechte und Pflichten begründet. Nach Ableben des Geehrten bleibt die Auszeichnung im Besitz der Erben.

### **§ 6 Widerruf der Ehrung**

Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zieht den Verlust der Auszeichnung aufgrund dieser Satzung nach sich. Der Ehrenring ist in diesem Fall an den Markt zurückzugeben.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Berchtesgaden, den 14. April 2015  
Markt Berchtesgaden

**Franz Rasp**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 2

## **Markt Teisendorf**

### **Vollzug der Wassergesetze; Antrag auf Bewilligung zum Bau und Betrieb einer Wasserkraftanlage an der Oberteisendorfer Ache bei Fkm 4,5, Markt Teisendorf**

Herr **XXX\***, **XXX\***, **XXX\*** hat beim Landratsamt Berchtesgadener Land einen Antrag auf Bewilligung zum Bau und Betrieb einer Wasserkraftanlage an der Oberteisendorfer Ache bei Fkm 4,5 gestellt.

Die Wasserkraftanlage soll in Achthal auf der linken Uferseite zwischen der Oberteisendorfer Ache und der Staatsstraße St 2102 (Neukirchener Straße) errichtet werden. Die Ausleitung erfolgt bei Fl. Nr. 1127 Gemarkung Neukirchen a.T., Fkm 4,5 über ein Tiroler Wehr mit Feinrechen und eine anschließende unterirdische Druckrohrleitung DN 300. Das Kraftwerksgebäude mit der Turbine befindet sich auf der Fl. Nr. 933 Gemarkung Neukirchen a.T.. Die Ausbauwassermenge beträgt max. 90 Liter/Sekunde bei einer Nettofallhöhe von ca. 6,10 m. Die Wiedereinleitung in die Oberteisendorfer Ache nach der Wasserkraftnutzung erfolgt über eine unterirdische Freispiegelrohrleitung DN 300 bei Fl. Nr. 933/1 Gemarkung Neukirchen a.T.. Als Restwassermenge sind 30 Liter/Sekunde vorgesehen. Eine Fischaufstiegsanlage ist wegen der durchgehenden massiven Verbauung der Oberteisendorfer Ache mit Querbauwerken (Sohlabstürze) nicht geplant. Für die Wasserkraftanlage ergeben sich folgende wasserrechtlichen Benutzungstatbestände:

- a) Ausleitung von max. 90 Liter pro Sekunde aus der Oberteisendorfer Ache (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz – WHG-)
- und
- b) nach der energetischen Nutzung zur Stromerzeugung Wiedereinleitung von max. 90 Liter pro Sekunde in die Oberteisendorfer Ache (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG).

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, vom

**22. April 2015 bis 22. Mai 2015**

im Rathaus des Marktes Teisendorf, Poststraße 14, 83317 Teisendorf, Zimmer Nr. 206 und beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Str. 64, 83435 Bad Reichenhall, Zimmer Nr. 216 während der Dienststunden eingesehen werden können;

2. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Markt Teisendorf oder beim Landratsamt Berchtesgadener Land schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben kann;
3. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.
4. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,  
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Teisendorf, den 21. April 2015  
Markt Teisendorf

**Thomas Gasser**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 3

## **Gemeinde Anger**

### **Entwurf des Lärmaktionsplans für die Bundesautobahn A 8 im Bereich der Gemeinde Anger Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 47d Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, Az.: 50-8717-BGL-3 Vom 30. April 2015**

#### **1. Anlass**

Als zuständige Behörde gemäß Art. 8a Abs. 2 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) hat die Regierung von Oberbayern den Entwurf des Lärmaktionsplans für die Gemeinde Anger – Bundesautobahn A 8 – nach § 47d Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erstellt. Gemäß der Kartierung des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LfU) sind im Verlauf der Bundesautobahn schutzwürdige Gebiete in Anger mit mehr als 50 Einwohnern von Lärmimmissionen mit Pegeln  $L_{DEN} > 67$  dB(A) und  $L_{Night} > 57$  dB(A) betroffen. Ziel der Planungen ist eine Verbesserung der Lärmsituation. Der Lärmaktionsplan ist ein verwaltungsinternes Handlungskonzept, das nur die beteiligten Behörden bindet und zu möglichst wirksamen Maßnahmen zur Verringerung der Lärmbelastung beitragen soll. Die Regierung von Oberbayern ist lediglich zuständig für die Aufstellung des Lärmaktionsplans, nicht aber für die Durchführung der Maßnahmen selbst. Der Lärmaktionsplan ersetzt keine bestehenden Rechtsgrundlagen oder Verwaltungsverfahren für die Realisierung der Maßnahmen.

Nach § 47d Abs. 3 BImSchG ist die Öffentlichkeit bei der Planaufstellung zu beteiligen.

#### **2. Überplantes Gebiet**

Das Plangebiet umfasst das Gebiet der Gemeinde Anger im Bereich der Bundesautobahn A 8.

#### **3. Übersicht der wesentlichen Maßnahmen**

Als Maßnahmen zur Verbesserung der Lärmsituation sind im Entwurf des Lärmaktionsplans folgende Maßnahmen vorgesehen:

Maßnahme 1:

Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen des 6-streifigen Ausbaus der Bundesautobahn A 8 zwischen Rosenheim und Bundesgrenze; Abschnitt Loithal – Anger – Jechling

Maßnahme 2:

Prüfung der Anliegen von Bürgern durch die Autobahndirektion Südbayern, ob aufgrund des einwirkenden Autobahnlärms die Voraussetzungen für die (bezuschusste) Lärmsanierung gegeben sind

#### **4. Öffentlichkeitsbeteiligung**

Der Planentwurf wird bei der Regierung von Oberbayern sowie bei der Gemeinde Anger öffentlich für die Dauer von einem Monat ausgelegt. Interessierte Bürger sind aufgefordert im Rahmen dieser Öffentlichkeitsbeteiligung durch Anregungen und Vorschläge an dem Plan mitzuwirken.

Der Planentwurf wird zum **30. April 2015** der Öffentlichkeit bekannt gegeben und kann bis **einschließlich 1. Juni 2015** bei folgenden Adressen persönlich während der Dienstzeiten eingesehen werden (eine Mitnahme ist nicht möglich):

- bei der Regierung von Oberbayern, Bibliothek, Maximilianstraße 39, 80538 München, jeweils von Montag bis Freitag zwischen 08:00 Uhr und 12:00 Uhr sowie zusätzlich Dienstag, Mittwoch und Donnerstag zwischen 13:00 Uhr und 16:00 Uhr (Zugang ist behindertengerecht)

und

- bei der Gemeinde Anger, Dorfplatz 4, 83454 Anger, Zimmer Nr. 1, jeweils von Montag bis Freitag zwischen 08:00 Uhr und 12:00 Uhr sowie zusätzlich Montag bis Mittwoch von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr.

Des Weiteren kann der Planentwurf ab sofort auf den Internetseiten

- der Regierung von Oberbayern ([www.regierung.oberbayern.bayern.de](http://www.regierung.oberbayern.bayern.de)) in der Rubrik „Aufgaben – Umwelt, Gesundheit, Verbraucherschutz – Allgemein – Lärmaktionsplanung – Lärmaktionsplanung Bundesautobahnen Stufe 2 – Lärmaktionsplan Bundesautobahnen Gemeinde Anger“

oder

- der Gemeinde Anger ([www.anger.de](http://www.anger.de)) in der Rubrik „Bürgerservice & Rathaus – Aktuelles – Lärmaktionsplan Bundesautobahn A 8“

eingesehen und heruntergeladen werden.

**Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d. h. bis einschließlich 15. Juni 2015, können schriftlich gegenüber der Regierung, (Adresse: Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 50, 80534 München) oder per E-Mail ([technischer.umweltschutz@reg-ob.bayern.de](mailto:technischer.umweltschutz@reg-ob.bayern.de)) unter dem Stichwort „Lärmaktionsplan Bundesautobahnen Gemeinde Anger“ Stellungnahmen/Anregungen eingereicht werden. Die Regierung wird diese Vorschläge zusammen mit den betroffenen Behörden prüfen und im Rahmen eines sich anschließenden Abwägungsprozesses würdigen. Fristgemäß eingegangene Stellungnahmen werden angemessen berücksichtigt.**

München, den 30. April 2015  
Regierung von Oberbayern

**Christoph Hillenbrand**, Regierungspräsident

---

Bek. Nr. 4

## **Gemeinde Schneizlreuth**

### **Vollzug der Wassergesetze; Wasserkraftanlage Bad Reichenhall-Kibling an der Saalach, Stadt Bad Reichenhall und Gemeinde Schneizlreuth Gewässerausbau zur Errichtung von Leitdämmen links und rechts in der Saalach einschließlich Erhöhung Luegerdamm längs der Luegerau am rechten Saalachufer sowie Umverlegung des Röthelbaches, Gemeinde Schneizlreuth**

Die DB Energie GmbH, Richelstr. 3, 80634 München hat beim Landratsamt Berchtesgadener Land einen Antrag vom 18.12.2014 mit Plansatz vom 25.6./16. und 18.12.2014 auf wasserrechtliche Planfeststellung des Vorhabens Errichtung von Leitdämmen links und rechts in der Saalach einschließlich Erhöhung Luegerdamm längs der Luegerau am rechten Saalachufer sowie Umverlegung des Röthelbaches, Gemeinde Schneizlreuth, Landkreis Berchtesgadener Land gestellt.

#### **Begründung und Beschreibung des Vorhabens:**

Geplant ist die nachträgliche Planfeststellung für das bereits in den Jahren 1949 bis 1952 durchgeführte Vorhaben zum Gewässerausbau wegen der Prüfung der wasserwirtschaftlichen Verträglichkeit, der Beseitigung formeller Unzulässigkeiten sowie der verbindlichen Regelung der wasserrechtlichen Unterhaltungslast.

In der Vergangenheit wurde bereits mehrmals durch die Deutsche Bahn bzw. die Bundesbahndirektion München ein Planfeststellungsverfahren eingeleitet, jedoch bis heute nicht zu einem endgültigen Abschluss gebracht.

Der Gewässerausbau umfasst folgende Maßnahmen:

#### **1. Errichtung Leitdämme**

- a) orographisch linke Seite (flussabwärts gesehen) Leitdamm 1 von Fkm 22,60 bis 23,15 und Leitdamm 2 von Fkm 23,35 bis 24,05

und

- b) orographisch rechte Seite Leitdamm 3 durchgehend von Fkm 23,20 bis 25,05.

#### **2. Umverlegung Röthelbach**

parallel zum Betriebsgelände Antretter auf einer Gesamtlänge von 2000 m von Fkm 21,60 bis 23,60 mit dem Mündungsbereich zwischen Fkm 21,60 bis 21,75 mit 3 Durchlässen.

Der Luegerdamm wurde ursprünglich im Jahr 1933 zum Schutz vor Hochwasser genehmigt. Mit der Errichtung der Leitdämme in den Jahren 1949 bis 1952 wurde der Luegerdamm Bestandteil des Leitdammes 3 und soll aus heutiger Sicht keine Hochwasserschutzfunktion mehr erfüllen.

Das Ziel der Leitdämme ist eine Bündelung der Arme der Saalach, um eine bessere Geschiebetransportkapazität im Bereich des Saalachsees zu erreichen. Das ankommende Geschiebe soll näher an die Talsperre Kibling herangetragen und die Verlandungstendenzen im Stauwurzelbereich minimiert werden. Die seitdem gesammelten Erfahrungen zeigen, dass der Bau der Leitdämme eine wesentliche Verbesserung des Geschiebetransportes bewirkt hat. Kein Zweck der Leitdämme ist der Hochwasserschutz, auch wenn den Leitdämmen indirekt eine gewisse Hochwasserschutzwirkung zukommt. Weitere nähere Einzelheiten sind aus den Auslegungsunterlagen ersichtlich.

Vor der nachfolgenden öffentlichen Auslegung wurden bereits das Wasserwirtschaftsamt Traunstein als allgemeiner amtlicher Sachverständiger und 3 Stellen als Träger öffentlicher Belange hinsichtlich der Umwelt beteiligt, um ein besseres Verständnis der Antragsunterlagen und eine bessere Kenntnis der betroffenen Umweltbelange zu erreichen. Die Äußerungen dieser Stellen sind wie folgt Bestandteil der öffentlichen Auslegung:

- Wasserwirtschaftliches Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein vom 18.3.2015 (Seiten 1 bis 9),
- waldrechtliche Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein vom 20.2.2015 (1 Blatt),
- naturschutzfachliche und naturschutzrechtliche Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt vom 18.2. und 23.2.2015 (1 Blatt) sowie
- fischereifachliches Gutachten des Bezirks Oberbayern Fachberatung für Fischerei vom 16.3.2015 (2 Seiten).

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, vom

**29. April 2015 bis 29. Mai 2015**

im Rathaus der Gemeinde Schneizlreuth, Schneizlreuth 5, 83458 Schneizlreuth, Zimmer-Nr. 12 (Herr Faber) und beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Str. 64, 83435 Bad Reichenhall, Zimmer-Nr. 216 während der Sprech- und Besuchszeiten eingesehen werden können;

2. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Gemeinde Schneizlreuth (Bauamt, Herr Faber) oder beim Landratsamt Berchtesgadener Land schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben kann;
3. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann;
4. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und  
 b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Schneizlreuth, den 17. April 2015  
 Gemeinde Schneizlreuth

**Wolfgang Simon**, Erster Bürgermeister

---